

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2014, hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen:
 - a) Wahlen zum Europäischen Parlament
 - b) Wahlen zum Deutschen Bundestag
 - c) Wahlen zum Sächsischen Landtag
 - d) Kommunalwahlensowie bei
 - e) Volksentscheiden und
 - f) Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und weiteren Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane sowie für die ehrenamtlichen Hilfskräfte.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände sowie die Hilfskräfte erhalten pro Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
 - 30,00 EUR für Wahlvorsteher und
 - 25,00 EUR für alle weiteren Mitglieder der Wahlvorstände sowie für Hilfskräfte.
- (2) Bei verbundenen Wahlen erhalten die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsvorstände sowie die Hilfskräfte einmalig den in Absatz 1 genannten Entschädigungssatz.
- (3) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR.
- (4) Mit der Entschädigung sind alle notwendigen Auslagen sowie der Verdienstausfall bzw. Zeitaufwand im Zusammenhang mit der Berufung als Mitglied eines Wahl- bzw. Abstimmungsorganes abgegolten.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Lichtenstein, den 07.02.2014

Wolfgang Sedner
Bürgermeister

Die Entschädigungssatzung Wahlen wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 02/2014 am 19.02.2014 öffentlich bekannt gemacht.